



**HACKERBRÄU  
MÜNCHEN**

**Hacker-Bier-  
der Himmel  
der Bayern**

**Studentenvereinigung  
Hans und Sophie Scholl e.V.**

Name: .....

Vorname: .....

Ort: .....

Straße: .....

Tel.: .....

Eingedenk des beispielhaften Verhaltens der Geschwister Hans und Sophie Scholl, die unter Einsatz ihres Lebens bewiesen haben, daß es selbst in Zeiten äußerster Unterdrückung möglich ist, sich für Achtung der Menschenwürde, für Selbstbestimmung und Toleranz einzusetzen, sowie im Bewußtsein der gesellschaftlichen Verantwortung des Einzelnen gründen wir die "Studentenvereinigung Hans und Sophie Scholl", um ihre Gedanken, die heute in der Idee der Selbstbestimmung als Grundlage der Demokratisierung der Gesellschaft weiterleben, im studentischen Bereich zu verwirklichen.

§ 1 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein setzt sich zum Ziel,

1. die demokratische Selbstverwaltung im Studentenwohnheim Geschwister Scholl e.V. durch die Ausarbeitung und Verwirklichung neuer Modelle weiterzuentwickeln und dadurch den Heimträger unmittelbar zu fördern
2. durch die Förderung intensiven Meinungsaustausches von in- und ausländischen Kommilitonen die Bildung einer studentischen Gemeinschaft zu ermöglichen, die fähig ist, gegenseitige freundschaftliche Beziehungen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und so in ihrem Rahmen zur Völkerverständigung beizutragen
3. in diesem Sinne die Bewohner des Studentenwohnheims Geschwister Scholl e.V. sozial und kulturell zu betreuen.

(2) In Verfolgung dieser Ziele wird er sich besonders bemühen,

1. durch aktiven Einsatz seiner Mitglieder in bestehenden Selbstverwaltungsorganen Erfahrungen zu sammeln und gewonnene Erfahrungen unmittelbar zur Verbesserung bereits bestehender Verwaltungseinrichtungen zu verwenden
2. durch Effektivierung der Verwaltung und Erweiterung der demokratischen Kontrolle die Interessen der betroffenen Heimbewohner wahrzunehmen und sicherzustellen, daß alle wesentlichen Entscheidungen über ihre Belange auch von ihnen selbst gefällt oder doch wesentlich mitbestimmt werden

.....  
(Aufnahmedatum)

.....  
(Art der Mitgliedschaft)

München, den .....

(Der Vorsitzende des Vorstands)  
.....

3. zu ihrer konkreten Durchsetzung im Bereich des Studentenwohnheims Geschwister Scholl e.V. alle in diesem Sinne notwendigen Initiativen selbst zu entwickeln und aufzugreifen, sowie entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Erweiterung des Informations- und Bildungsangebotes durch die Veranstaltung von Diskussionsabenden und Filmvorführungen, sowie die Unterhaltung eines Lesesaals, eines Musik-, Bastel- und Sportraums.

§ 2 (Name und Sitz des Vereins,  
Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Studentenvereinigung Hans und Sophie Scholl". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und sein Name mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
- (2) Sein Sitz befindet sich in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jedermann werden, der
  - a) das Studentenwohnheim Geschwister Scholl (eingetragener gemeinnütziger Verein) bewohnt oder
  - b) früher einmal bewohnt hat oder
  - c) dessen Mitgliedschaft unabhängig vom Vorliegen der obigen Voraussetzungen zur Förderung der Zwecke des Vereins erwünscht erscheint.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern. Gleichzeitiger Besitz von mehreren der drei letztgenannten Formen der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine eigenen Rechte gegenüber dem Verein und befreit von der Beitragspflicht.
- (4) Die jeweiligen Bewohner des Studentenwohnheims Geschwister Scholl e.V. können den Status von ordentlichen Mitgliedern

erwerben. Ihr Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die der Annahmebestätigung durch den Vorsitzenden des Vorstands bedarf.

- (5) Die ehemaligen Bewohner des Studentenwohnheims Geschwister Scholl e.V. können den Status von außerordentlichen Mitgliedern erwerben. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Alle übrigen Personen, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu unterstützen, können auf ihren schriftlichen Aufnahmeantrag hin den Status von passiven Mitgliedern erwerben. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
- (2) Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sobald sie die Mitgliedschaft ordnungsgemäß erworben haben. Bei Beschlüssen, die ausschließliche Angelegenheiten der ordentlichen Mitglieder berühren, ist das Stimmrecht auf diesen Personenkreis beschränkt. Im Zweifel ist eine ausschließliche Angelegenheit der ordentlichen Mitglieder anzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht umfaßt auch die Möglichkeit zur Anwesenheit bei Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrats, soweit diese öffentlich sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit Vorstand und Vereinsrat bei der Realisierung dieser Ziele, insbesondere bei der Durchführung beschlossener Maßnahmen, zu unterstützen.

§ 5 (Änderung im Mitgliederstatus,  
Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder nehmen mit ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Kreis der Bewohner des Studentenwohnheims Geschwister Scholl e.V. den Status von außerordentlichen Mitgliedern an. Diese Veränderung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ausschluß kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erfolgen, insbesondere
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung beziehungsweise ergänzende Vereinsbestimmungen oder gegen die Interessen des Vereins
  - b) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seine Mitgliedspflichten nicht erfüllt.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsrat in freiem Ermessen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Vor Entscheidung des Vereinsrats muß dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen diesen Beschuß innerhalb von vier Wochen nach seinem Erlass Berufung zur Mitgliederversammlung zu erheben. Die Berufung muß schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet noch anstehender Forderungen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag)

- (1) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbei-

trags sowie über deren jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vereinsrat diesem Beschuß innerhalb von drei Monaten, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (2) Im Falle ihrer Erhebung werden die Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft und der Jahresbeitrag zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig. Einer Mahnung bedarf es dazu nicht.

§ 7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - d) drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit einem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit diese Aufgabe nicht dem Vereinsrat zugewiesen ist.
- (5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 200.- belasten, ist der Vorsitzende selbständig befugt. Eine Belastung mit mehr als DM 200.- bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands, mit mehr als DM 500.- der Zustimmung des Vereinsrats.
- (6) Je ein Mitglied des Vorstands versieht die Aufgaben eines Finanzreferenten und die eines Informationsreferenten. Der

- Vorstand kann auch weitere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (7) Der Finanzreferent führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die Vereinskasse. Seine Zahlungsanweisungen bedürfen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
  - (8) Der Informationsreferent ist für die Protokollierung und Veröffentlichung von Vereinsbeschlüssen verantwortlich. Ihm obliegt vor allem der Ausbau und die Pflege der Kontakte des Vereins zur Öffentlichkeit.
  - (9) Vorstandssitzungen, die im Vierteljahr wenigstens einmal stattfinden müssen, werden - ansonsten bei Bedarf - vom Vorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung vorläufig festlegt und die Sitzungen leitet. Im Verhinderungsfalle nehmen seine Stellvertreter reihenfolgegemäß seine Funktion wahr.
  - (10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Möglichkeit, sie durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (Umlaufverfahren) herbeizuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  - (11) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seiner beiden Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in diesem Falle nicht mehr erweitert werden.
  - (12) Vor Ausscheiden eines seiner Mitglieder bestellt der Vorstand bei Bedarf bis zur ordnungsgemäßen Nachwahl einen Ersatzmann, der möglichst aus der Reihe der Mitglieder des Vereinsrats zu wählen ist.

#### § 9 (Der Vereinsrat)

- (1) Dem Vereinsrat gehören neben den Vorstandsmitgliedern noch mindestens zehn Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. § 8, Abs. 9, 10 und 11 gelten entsprechend. Vorsitzender des Vereinsrats ist kraft Amtes der Vorstandsvorsitzende, sofern der Vereinsrat nicht eine andere Person wählt.

- (2) Der Vereinsrat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Vor Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes ernennt der Vereinsrat bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann, der möglichst ordentliches Vereinsmitglied sein soll.

#### § 10 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich durch den Vorstand oder seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Anschlag an dem für Vereinsnachrichten vorgesehenen Ort eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand oder sein Vorsitzender kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich verlangt. Durch Beschluß des Vorstands ist hier ausnahmsweise eine Verkürzung der in Abs. 1 vorgesehenen Frist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn bei ihrer Eröffnung mindestens zwanzig Prozent sämtlicher Mitglieder oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand oder sein Vorsitzender binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, jedoch nicht befugt, über Satzungsänderungen zu entscheiden.

#### § 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Bestellung des Vorstands und des Vereinsrats
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 4. den Erlaß von Rahmenbestimmungen für interne Angelegenheiten des Vereins im Wege eines Grundsatzbeschlusses, der der absoluten Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder bedarf. Eine Änderung dieser Rahmenbestimmungen ist ebenfalls nur mit absoluter Stimmenmehrheit möglich; innerhalb von Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Satzung genügt jedoch ein Beschluß des Vereinsrats, der der Zustimmung von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder bedarf.
- 5. die Beschlußfassung über alle ihr von der Satzung übertragenen oder von anderen Vereinsorganen unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 12 (Beschlußfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung reihenfolgegemaß seine Stellvertreter, sofern nicht auf Antrag die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 13 (Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften)

- (1) Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsrats sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 14 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der vorläufigen Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 (Vermögen)

- (1) Alle Beiträge und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Zustimmung der Hälfte aller Gründungsmitglieder genügt die Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlicher Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein "Studentenwohnheim Geschwister Scholl e.V.", mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Heimbewohner zu verwenden.

Die Satzung tritt am 8. Oktober 1973 in Kraft.

*Ernst A. Amsick*  
.....  
(Der Vorsitzende des Vorstands)

*Frau Kottwiler*      *W. J. ...*  
.....  
(Erster Stellvertreter)      (Zweiter Stellvertreter)

*H. Trautmann*  
*Reinhard Schneider*  
*Kildegard M. Pfister*  
*Michael Sauer*

- Beiträge -

- Wahlen -